

Sitzung vom 18. November 2020

**1125. Interpellation (Die Meinungsfreiheit im Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte Erich Vontobel, Bubikon, René Isler, Winterthur, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 7. September 2020 folgende Interpellation eingereicht:

Am 19. September hätte in Winterthur die Veranstaltung «Marsch fürs Läbe» im Kongresszentrum «gate 27» stattfinden sollen. Bekannte und gewaltbereite, linksextreme Gruppierungen haben im Vorfeld der Veranstaltung massiv gedroht und ihre Anhänger via Internet mobilisiert. Dies mit dem Ziel – wie sie selber sagen – sich den Fundis entgegenzustellen, ihre eigenen Inhalte auf die Strasse zu tragen und den Fundis deutlich zu zeigen, dass die Veranstalter unerwünscht sind. Wie das konkret aussehen kann, wurde am «Marsch fürs Läbe» vor einem Jahr in der Stadt Zürich sichtbar, wo genau diese Leute hasserfüllt für bürgerkriegsähnlich Zustände gesorgt haben. Diese – man kann sie nicht anders titulieren – linken Terroristen, haben Container abgefackelt und rücksichtslos in Kauf genommen, dass Kinder und Erwachsene des friedlichen Demonstrationszugs an Leib und Leben gefährdet wurden. Drei Polizisten wurden verletzt.

Vor diesem Hintergrund und den massiven Drohungen hat die Geschäftsleitung von «gate 27» kalte Füsse bekommen und der Veranstaltung «Marsch fürs Läbe» das Gastrecht entzogen. Damit haben diese linksextremen Gruppierungen ihr Ziel erreicht und es fertiggebracht, dass eine ihnen nicht genehme Gruppierung diskriminiert und mundtot gemacht wird.

Und im Zürcher Stadtrat ist vor knapp einem Monat die grüne Sicherheitsvorsteherin vor den Linksextremen eingeknickt. Sie wollte den «Marsch fürs Läbe» als stehende Kundgebung in einen Hinterhof verbannen. Dies obschon das Verwaltungsgericht letztes Jahr unmissverständlich festgehalten hat, dass ein «Marsch fürs Läbe» möglich sein muss.

Und nun ein ähnliches Trauerspiel in Winterthur. Extrem Links bestimmt, wer seine Meinung äussern darf und wer nicht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Steht der Regierungsrat hinter der Meinungsfreiheit als Grundrecht und sieht er diese in den geschilderten Vorkommnissen und deren Entwicklung ebenfalls in Gefahr?
2. In der Geschichte gibt es genug Beispiele, wo Minderheiten diskriminiert, anschliessend verfolgt und schliesslich sogar liquidiert wurden. Müssten dem Regierungsrat dazu nicht ein paar rote Lämpchen aufleuchten?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die in unserer Bundesverfassung festgehaltenen Grundrechte ohne wenn und aber im Kanton Zürich gewährleistet sind und Rechtsgleichheit herrscht?
4. Wie stellt der Regierungsrat, besonders die Aufrechterhaltung, des Grundrechts der Meinungsfreiheit auch in den zwei grössten Städten unseres Kantons sicher?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Erich Vontobel, Bubikon, René Isler, Winterthur, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat sich bereits im Nachgang zur vorhergehenden Ausgabe der Veranstaltung (10. «Marsch fürs Läbe»), die am 14. September 2019 in der Stadt Zürich stattgefunden hatte, ausführlich zu analogen Fragestellungen geäussert (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 270/2019 betreffend Demokratiepolitisch fragwürdiges Verhalten). Dabei hat er festgehalten, dass die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit als fundamentale Grundrechte bei öffentlichen Kundgebungen nur so weit eingeschränkt werden sollen, als dies im Hinblick auf die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit unbedingt notwendig sei. So seien friedliche Demonstrationszüge möglichst zuzulassen, auch wenn diese auf polarisierende Anliegen aufmerksam machen. Die diesbezüglichen Aussagen haben nach wie vor ihre Gültigkeit.

Die Absage der diesjährigen Veranstaltung «Marsch fürs Läbe» ist dem Umstand zuzuschreiben, dass die (privaten) Eigentümer des Kongresszentrums Winterthur (Gate 27) von ihrer Bereitschaft, dieses als Kundgebungslokalität zur Verfügung zu stellen, wegen Sicherheitsbedenken Abstand nahmen. Vonseiten der zuständigen Sicherheitsbehörden hätte einer Durchführung der Veranstaltung nichts im Wege gestanden. Die für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Winter-

thur zuständige Stadtpolizei Winterthur plante ihren Einsatz in Absprache mit der Kantonspolizei. Letztere hatte der Stadtpolizei Winterthur auf deren Gesuch hin bereits ihre Unterstützung mit Personal und Material zugesichert. Die polizeilichen Vorbereitungsarbeiten waren somit im Zeitpunkt der Absage schon weit fortgeschritten und hätten eine Durchführung des Anlasses möglich gemacht.

Zu Fragen 2–4:

Der Regierungsrat misst den Grundrechten grosse Bedeutung bei. Der Grundrechtsschutz wird durch die zuständigen Organe (Verwaltungs- und Gerichtsbehörden) gewährleistet. Indessen gelten Grundrechte nicht absolut. Kollisionen von Grundrechten sind nach den anerkannten Lehren der Grundrechtsdogmatik zu lösen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**